

Garantiebedingungen für Ersatzteile der Marke SIEGEL® Automotive



1. Gegenstand der Garantie

DIESEL TECHNIC gewährt auf neu hergestellte Nutzfahrzeug-Ersatzteile (im Folgenden auch: „Produkte“, „Teile“ oder „Sachen“) der Marke SIEGEL® Automotive eine Garantie von **12 Monaten** ab dem Tag des Kaufes zugunsten der Käufer (einschließlich Zwischenhändler). Diese Garantie umfasst ausschließlich von DIESEL TECHNIC unter der Marke SIEGEL® Automotive verkaufte neu hergestellte Nutzfahrzeug-Ersatzteile. Nicht umfasst sind Tauschteile und aufgearbeitete Altteile. Diese Voraussetzungen sind vom Anspruchsteller nachzuweisen, etwa durch die Kopie einer an ihn gerichteten Originalrechnung oder durch geeignete Unterlagen des/der Vorlieferanten. Sobald ein Anspruchsteller Ansprüche aus dieser Garantie gegenüber DIESEL TECHNIC erhebt, sind Ansprüche der anderen Berechtigten (andere Käufer in der Lieferkette) für dasselbe Produkt ausgeschlossen.

Diese Garantie gilt nur für Mängel des Teils und nicht für dadurch verursachte Folgeschäden. Sie besteht zusätzlich zur gesetzlichen Sachmangelhaftung und schränkt keine gesetzlichen Ansprüche des aus der Garantie Berechtigten gegen DIESEL TECHNIC ein, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie ist grundsätzlich die Abwicklung über die Lieferkette, so dass der Garantieantrag für den jeweiligen Anspruchsteller von dem Erstkäufer bei DIESEL TECHNIC eingereicht wird, an den DIESEL TECHNIC das beanstandete Produkt unmittelbar verkauft hat.

2. Keine Garantieverlängerung bei Erhalt von Leistungen aus der Garantie

Die Laufzeit der Garantie verlängert sich nicht durch die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Garantie. Sie beginnt insbesondere nicht neu zu laufen für Produkte, die aufgrund der Garantie als Ersatz geliefert wurden. Für diese läuft die Restgarantie des ursprünglich gekauften bzw. verbauten Produktes weiter.

3. Garantiefall

Der Garantiefall ist das Auftreten eines Sachmangels (im Folgenden: „Mangel“) gemäß der Definition in § 434 des deutschen BGB, sofern der Mangel bzw. der entsprechende Anspruch nicht ausdrücklich durch die nachfolgende Garantiebedingung von der Garantie ausgenommen ist. Der Anspruchsteller muss nachweisen, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang auf ihn vorhan- den bzw. angelegt war.

4. Leistungen im Garantiefall

Im Garantiefall übernimmt DIESEL TECHNIC nur die Neu-/Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Dies beinhaltet – neben der Sache – auch die Verpackungs- und die Versandkosten. Der Anspruchsteller hat aus der Garantie keinen Anspruch auf Lieferung eines mit dem mangelhaften Teil identischen Ersatzteils. DIESEL TECHNIC behält sich vor, beanstandete Teile durch Teile zu ersetzen, die die gleiche Funktion erfüllen, ohne mit dem mangelhaften Teil nach Modell, Typ, Charge, etc. identisch zu sein. Kann DIESEL TECHNIC selbst nicht ein geeignetes Teil als Ersatz liefern, behält sich DIESEL TECHNIC die Lieferung eines Teils eines anderen Herstellers sowie alternativ Wertersatz in Geld vor. Mit Eingang des Ersatzteils oder des Wertersatzes beim Anspruchsteller geht das beanstandete Teil, welches von DIESEL TECHNIC aufgrund dieser Garantie ersetzt wurde, in das Eigentum von DIESEL TECHNIC über.

Nicht von der Garantie umfasst sind demzufolge die Reparatur der gelieferten Sache oder Ersatz der dafür aufzuwendenden Kosten. Die Kosten für den Aus- und Einbau, Importkosten (insbesondere Einfuhrsteuer und Zollgebühren), sowie, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche werden aufgrund dieser Garantie ebenfalls nicht geschuldet.

5. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie

Grundlage für diese Markenersatzteil-Garantie sind die folgenden Bedingungen, die verbindlich eingehalten werden müssen, um einen Garantieanspruch geltend machen zu können:

(1) Unverzügliche Anzeige

Jeder Mangel muss dem Garantiemanagement von DIESEL TECHNIC durch den Erstkäufer unverzüglich gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn dieser nicht selbst Anspruchsteller ist, seine Einschaltung bei der Geltendmachung des Anspruchs jedoch nach objektiven Gesichtspunkten möglich und zumutbar ist. Für die Meldung müssen grundsätzlich die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Diese können bei jedem Vertriebspartner von DIESEL TECHNIC und dem Garantiemanagement von DIESEL TECHNIC angefordert werden.

Jeder Garantieantrag, der ohne Formular oder mit einem nicht vollständig ausgefüllten Formular gemeldet wird, kann im Hinblick auf Garantieansprüche nicht bearbeitet werden („Defekt“ ist z. B. keine ausreichende Angabe eines Reklamationsgrundes; die Angabe der DIESEL TECHNIC-Chargennummer (Lot. No.) und die exakten Fahrzeugdaten sind z. B. unbedingt erforderlich).

(2) Übersendung zur Überprüfung

Das beanstandete Produkt ist auf Aufforderung durch das DIESEL TECHNIC-Garantiemanagement an DIESEL TECHNIC zur Überprüfung frei zu übersenden. Liegt kein Garantiefall vor, sind die bei einem Versand und Transport des Produktes entstehenden Rücksendekosten vom Anspruchsteller selbst zu tragen.

(3) Fachgerechter Einbau

Voraussetzung für die Garantie ist, dass ein bereits erfolgter Einbau nachweislich von geschultem Personal in Fachwerkstätten durchgeführt worden ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Spezialwerkzeugs und gemäß den Einbau- und Wartungsvorschriften der jeweiligen Fahrzeughersteller. Eine dem Produkt beigefügte Einbauanleitung ist zu beachten. Wenn der Einbau nicht dem allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht, bestehen keine Ansprüche aus dieser Garantie, unabhängig vom jeweiligen Ursachenzusammenhang.

(4) Wartung und Inspektionen

Alle bereits verbauten Produkte müssen den vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen regelmäßigen Wartungen und/oder Inspektionen unterzogen worden sein. Dies muss auf Anforderung von DIESEL TECHNIC anhand von entsprechenden Belegen nachgewiesen werden.

(5) Unversehrte Schutzsiegel

Evtl. vorhandene Schutzsiegel und/oder Siegellack zum Schutz vor unsachgemäßen Eingriffen dürfen nicht verletzt und/oder beschädigt worden sein.

(6) Zulässige Belastung

Das einzelne Produkt oder das betreffende Fahrzeug als Ganzes dürfen nicht höher belastet worden sein, als vom Fahrzeughersteller und/oder vom Ersatzteilerhersteller zugelassen.

Sollte eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht berücksichtigt bzw. eingehalten werden, behält sich DIESEL TECHNIC vor, den Antrag abzulehnen oder nur Wertersatz zu leisten und dabei einen prozentualen Abzug einzubehalten. Die Höhe des Abzuges liegt im Ermessen von DIESEL TECHNIC, wird jedoch 35 % des Neuwertes nicht übersteigen. Wird der Abzug dem Anspruchsteller, der sich auf die Garantie beruft, von DIESEL TECHNIC vor Lieferung des Produktes in Textform dem Grunde und der Höhe nach mitgeteilt, gilt er als von ihm anerkannt, wenn er das als Ersatz gelieferte Produkt in Kenntnis dessen annimmt. DIESEL TECHNIC wird ihm eine Rechnung über den Abzug stellen, die von ihm innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt durch Überweisung auf das Konto von DIESEL TECHNIC auszugleichen ist.

6. Verschlechterung nach Gefahrübergang

Von der Garantie ausnahmslos ausgeschlossen sind weiter Verschlechterungen der Produkte nach Gefahrübergang, insbesondere durch:

- a) normalen Verschleiß der Teile,
- b) unsachgemäße oder sorgfaltswidrige Behandlung und Lagerung,
- c) Natur- und Umwelteinflüsse,
- d) fehlerhaften Einbau, fehlerhafte Einstellung und/oder fehlerhafte Wartung sowie jeden anderen Fehlgebrauch,
- e) die Verwendung von falschen bzw. ungeeigneten Betriebsstoffen (z. B. Biokraftstoffen),
- f) unsachgemäße Nutzung – dies beinhaltet jeglichen Einsatz der Teile außerhalb von Nutzfahrzeugen (z. B. in Stationärmotoren, Schiffsmotoren und schienenengebundenen Verkehrssystemen),
- g) Veränderung der ursprünglichen Form und/oder Funktion der Sache.
- h) Sulfation, Überbeanspruchung und Verschleiß von Batterien aufgrund von Mangelladungen sowie für Schäden, die auf unsachgemäße Nutzung und Gebrauch (z.B. Versorgung anstatt Starterbatterien, fehlerhafte Installation, ungeeignete Zubehörteile) oder unsachgemäße Lagerung (bei hohen bzw. niedrigen Temperaturen ohne Nachladung) bzw. Tiefentladung zurückzuführen sind.
- i) durch Dritte verursachte Schäden (z. B. Transportschäden)

7. Sonstiges

Dieser Garantievertrag unterfällt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Auslegungsfragen ist der deutsche Text maßgeblich. Gerichtsstand ist für beide Seiten der deutsche Firmensitz von DIESEL TECHNIC.

Bei dieser Garantie handelt es sich um eine Garantie der
Diesel Technic SE, Wehrmannsdamm 5-9, 27245 Kirchdorf/Deutschland